

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

- > Editorial
- > Änderungen bei der Ermittlung der ungarischen Innovationsabgabe
- > Erste Erfahrungen mit dem elektronischen Kontrollsystem für den Güterverkehr "EKAER"
- > Gesetzesänderungen für 2016
- > IFRS Jahresabschlüsse in Ungarn ab 2016

> Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

Die Regierung Orbán macht weiter ernst mit der Konsolidierung des Staatshaushaltes auf Kosten von ausländischen Großkonzernen und Handelsketten. Das Mittel der Wahl dafür sind weiterhin Sondersteuern, die gezielt auf große ausländische Unternehmen zugeschnitten sind und die ungarischen Unternehmen kaum betreffen bzw. ungleich weniger belasten.

Auf der wöchentlichen Regierungspressekonferenz vom vergangenen Donnerstag (16.07.2015) schilderte der ungarische Kanzleramtsminister János Lázár sehr deutlich, dass die Ungarische Regierung von den momentan laufenden Prüfungsverfahren der EU-Kommission überhaupt nichts hält. Die Kommission wurde durch zwei von den aktuellen Sondersteuern betroffenen Großunternehmen, einem Tabakkonzern und einer Lebensmittelhandelskette, angerufen, da die Maßnahmen einseitig die ausländischen Unternehmen im Lande träfen und somit diskriminierend seien, bzw. weil ein eindeutiges Missverhältnis der Steuersätze zu Lasten von Großunternehmen, die in Ungarn in den angesprochenen Branchen in ausländischer Hand sind, bestehe, was letztlich einer indirekten und gemäß dem Gemeinschaftsrecht verbotenen staatlichen Beihilfe für ungarische Unternehmen gleichkomme. Nachdem die ersten Äußerungen der zuständigen Binnenmarkt-Kommissarin Bieńkowska darauf hindeuteten, dass die erhobenen Vorwürfe nicht ganz aus der Luft gegriffen sein können und deshalb eingehend untersucht werden, warf der Minister der EU-Kommission ganz offen Lobbyismus für die genannten Unternehmen vor.

Durch die Sondersteuern auf bestimmte Branchen will die Regierung Orbán nach den Aussagen des Ministers neben der Erzielung von Milliarden Forint Mehreinnahmen insbesondere auch "Fehler der vergangenen Jahre" korrigieren und die den ausländischen Unternehmen eingeräumten "Rechte nehmen und sie gerecht und nach Billigkeitsmaßstäben unter den (inländischen) Unternehmen neu verteilen."

Doch der Minister ging daraufhin noch weiter: er verteidigte nicht nur den mittlerweile in Ungarn bereits systematisch (vgl. u.a. auch die Werbesteuer) betriebenen Protektionismus, sondern nahm sich gleich darauf die beiden beteiligten Unternehmen selbst vor. In einer Art Rundumschlag verstieg er sich dabei zu der offenen Drohung, dass diese Unternehmen – sowie alle anderen, die in ähnlicher Weise vorgehen sollten – "schon sehen werden", wohin es führt, wenn sie Ungarn "bei der Kommission anzeigen". Nämlich zu noch höheren Zahlungen, die sie am Ende entrichten müssten, egal aufgrund welcher Steuer, denn es würden sowieso Mittel und Wege gefunden werden.

Frappierend und innerhalb der EU sicherlich beispiellos ist dabei, dass damit ein Mitglied der Regierung den Unternehmen ganz offen mit negativen Konsequenzen droht, sofern diese von den ihnen legitim zustehenden Rechten Gebrauch machen

Als erste Reaktion in der Presse sieht nicht nur die renommierte Financial Times in Lázárs Äußerungen ein deutlich falsches Signal für ausländische Investoren.

Bei aller berechtigten Kritik an den unhaltbaren Aussagen des Ministers sollte aber auch im Blick behalten werden, dass es – so zeigt die Erfahrung der vergangenen Jahre - meist internationale Großkonzerne bestimmter ausgewählter Branchen sind, die ins Visier der ungarischen Regierung geraten und mit Sondersteuern belegt werden. Für die breite Mehrheit der ausländischen Unternehmen in Ungarn dürfte zukünftig auch nach solchen Entgleisungen wie denen von Herrn Lázár weit weniger zu befürchten sein. Und das allgemeine, gesamtwirtschaftliche Investitionsklima in Ungarn ist auch momentan gar nicht so schlecht.

Beste Grüße aus Budapest

Ihr Dr. Roland Felkai

Ausgabe: 3/2015

Änderungen bei der Ermittlung der ungarischen Innovationsabgabe

Von Zsuzsanna Marosfalvi, Rödl & Partner Budapest

Durch die Einführung des neuen Gesetzes (LXXVI/2014) über die Innovationsabgabe hat sich der Kreis jener Unternehmen geändert, die zur Zahlung einer Innovationsabgabe verpflichtet sind. Seit 2012 waren zur Ermittlung des Bestehens einer Abgabepflicht nicht nur die eigenen Kennzahlen zu berücksichtigen, sondern auch jene von verbundenen und Partnerunternehmen. Dies führte bislang bei vielen Unternehmen dazu, dass sie die Befreiungskriterien für Kleinunternehmen nicht mehr erfüllten und eine Innovationsabgabe entrichten mussten.

Im Rahmen der erneuten Gesetzesänderung sind jetzt seit Jahresbeginn 2015 wieder nur die Kennzahlen des jeweiligen Unternehmens maßgeblich, und zwar jene des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres, die am ersten Tag des betreffenden Jahres zur Verfügung stehen. Dies wären für das Geschäftsjahr 2015 die entsprechenden Kennzahlen aus dem Geschäftsjahr 2013.

Durch die Änderung sind nunmehr Mikro- und Kleinunternehmen im Sinne von § 3 Abs. (2) und (3) des KMU-Gesetzes (XXXIV/2004) von der Innovationsabgabe befreit. Als Mikro- und Kleinunternehmen gelten danach Unternehmen:

- > deren Gesamtbeschäftigtenzahl unter 50 Mitarbeitern liegt, und
- > deren Nettoumsatzerlöse oder Bilanzsumme den HUF-Gegenwert von EUR 10 Mio. nicht überschreiten.

Sofern das Unternehmen die genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt, konnte ein Antrag auf Löschung der Verpflichtung zur Leistung von Vorauszahlungen bis zum Stichtag zur Leistung der ersten Vorauszahlung, dem 20. April 2015, gestellt werden. Sollte die Löschung nicht bis zum 20. April 2015 beantragt worden sein, sind die Vorauszahlungen zu leisten, die im Rahmen der jährlichen Steuererklärung als Überzahlung auf dem Steuerkonto erscheinen. Allerdings ist es möglich, die Verrechnung der Vorauszahlungen mit anderen Steuern zu beantragen.

Kontakt für weitere Informationen



Zsuzsanna Marosfalvi

Steuerberaterin

Tel.: + 36 (1) 814 9800

E-Mail: zsuzsanna.marosfalvi@roedl.hu

Erste Erfahrungen mit dem elektronischen Kontrollsystem für den Güterverkehr "EKAER"

Von Norbert Kellner, Rödl & Partner Budapest

Seit der Einführung des Gesetzes über die Kontrolle der Warenlieferungen zum 1. Januar 2015 und nach Ablauf der zweimonatigen Testphase sind mittlerweile einige Monate verstrichen. An dieser Stelle möchten wir die ersten Erfahrungen schildern, die sich von Seiten der Behörden und den betroffenen Unternehmen in dieser Zeit ergeben haben.

Erfahrungen der Behörden

Das EKAER wurde eingeführt, um die Warenbewegungen besser verfolgen und überprüfen zu können, den Schwarzmarkt zu unterdrücken und die Steuerhinterziehung in Ungarn zu reduzieren. Mit dem EKAER erhalten die Finanzbehörden demnach ein Instrumentarium, mit welchem sie ohne Schwierigkeiten anhand der von den Firmen angemeldeten Warenbewegungen konkrete Überprüfungen und Kontrollen durchführen können. Durch die Anmeldung der Warenbewegung ist den Finanzbehörden im Einzelnen bekannt:

- von welchem Absender und welcher Verladeadresse,
- > welche Güter, mit welchem Bruttogewicht und welchem Nettowert,
- > an welchen Empfänger, wohin geliefert werden, bzw.

Newsletter Ungarn

Ausgabe: 3/2015

- wo sich die G\u00fcter gerade befinden (anhand des Mautsystems), und
- > wer diese mit welchem Fahrzeug transportiert.

Die ungarische Finanzbehörde Nemzeti Adó- és Vámhivatal ("NAV") ist mit den bisherigen Ergebnissen der neuen Überwachungsmöglichkeiten und den durchgeführten Kontrollen zufrieden. Laut Mitteilung der NAV erfolgen täglich durchschnittlich über 40.000 Registrierungen zu Güterbewegungen im EKAER-System und die bisherigen Erfolge belegen den Nutzen und die Erforderlichkeit des Systems.

Zahlreiche Studien belegen, dass der Schwarzhandel in 80% der Fälle mit dem Lebensmittelmarkt in Zusammenhang steht. Aus diesem Grund zählen diese Produkte zu den risikoreichen Gütern, deren Transport angemeldet werden muss. Im Rahmen der Kontrollen überprüfen die Behörden auch die Qualität der Lebensmittel und beanstanden diese, falls erforderlich. So wurden im ersten Quartal 2015 47,692 Lebensmittelprodukte durch die zuständigen Stellen der Lebensmittelüberwachung überprüft, von denen 2.407 (rd. 5%) aus dem Verkehr gezogen und vernichtet wurden.

Die Finanzbehörden überprüften laut eigenen Angaben im März 2015 7.502 Transporte. In 283 Fällen wurden Güter wegen Unregelmäßigkeiten oder bestehender Steuerschulden beschlagnahmt. Der Großteil dieser Fälle betraf ebenfalls Lebensmittel. Der Wert der im März eingezogenen Waren lag bei HUF 1 Mrd. und bestehende Steuerschulden von HUF 0,5 Mrd. wurden durch Barzahlung getilgt, um eine Beschlagnahme der Güter zu vermeiden.

Am häufigsten wurden folgende Unzulänglichkeiten von Vertretern der Finanzbehörden festgestellt:

- die transportierte Menge überstieg die per EKAER angemeldete Warenmenge,
- der angegebene Zielort war kein real existierender Firmenstandort,
- > die Lieferanschrift stimmte nicht,
- der angegebene Kunde deklarierte nach Bezug der G\u00fcter die Anschaffung nicht,
- > die Fahrer waren gleichzeitig mit mehreren Lieferscheinen und EKAER-Dokumenten unterwegs

und wussten nicht genau, was sie geladen hatten,

- die Ware wurde anhand eines Abgleichs des Mautsystems mit den EKAER-Daten - nicht am angegebenen Bestimmungsort entladen,
- > falsch deklarierte Lebensmittel, teils ohne Nachweis der Herkunft,
- Ungarn war bei Importen von außerhalb der EU als Transitland angegeben, die Ware verblieb dann allerdings unversteuert in Ungarn.

Erfahrungen der betroffenen Unternehmen mit dem EKAER-System

Die Unternehmen hatten nicht viel Zeit sich auf das EKA-ER-System einzustellen. In der ursprünglichen Testphase im Januar 2015 ergaben sich erhebliche Probleme sowohl mit dem System an sich als auch zu Auslegungsfragen, so dass die Testphase bis zum 1. März 2015 verlängert wurde. Die betroffenen Firmen hatten dadurch mehr Zeit sich mit dem neuen Anmeldeverfahren vertraut zu machen, Fragen zu klären und ihre Erfahrungen den Behörden mitzuteilen. Anhand dieser Erfahrungen wurden auch einige Änderungen, Sachverhaltsklärungen und Erleichterungen eingeführt.

Im folgendem möchten wir jene wesentlichen Änderungen und offenen Punkte/Fragen darstellen, welche die Mehrheit der Unternehmen betreffen:

- Die Ankunft der Güter am Bestimmungsort sollte ursprünglich innerhalb eines Arbeitstages gemeldet werden. Da dies u.a. wegen den Arbeitszeiten und der Anwesenheit der zuständigen bei der Finanzbehörde registrierten Mitarbeiter nicht immer zu erfüllen war, wurde die Frist auf 3 Arbeitstage ausgedehnt, wobei allerdings die 15tägige Geltungsdauer der EKAER-Nummer stets eingehalten werden muss.
- Laut einer Modifikation kann die Güterbezeichnung und die Zolltarifnummer vor Beginn des eigentlichen Transportes geändert werden. Eine nachträgliche Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers ist aber derzeit nicht möglich, wobei sich solche Änderungen anhand der Witterung oder zum Beispiel aufgrund von verfügbaren Lagerkapazitäten sicherlich ergeben werden.

Ausgabe: 3/2015

- Seit dem 1. Juni 2015 reicht die Beantragung von nur einer EKAER-Nummer aus, wenn Güter mit einem Transport von mehreren Betriebsstätten zu mehreren anderen Betriebsstätten eines Unternehmens geliefert werden.
- Viele Unternehmen kritisieren, dass eine nachträgliche Änderung des Verladezeitpunkts derzeit nicht möglich ist. Teilweise erfolgt die Verladung für den nächsten Tag bereits in der Nacht und es ist oft nicht möglich, im Vorfeld anzugeben, ob der Verladevorgang vor Mitternacht abgeschlossen sein wird.
- Bei Warenimporten muss der Empfänger der Güter diese rechtzeitig im EKAER-System deklarieren. Dies kann durchaus zu Problemen führen, da nicht immer sichergestellt ist, dass der Empfänger weiß, wann er zum Beispiel welche Produkte von Konzerngesellschaften geliefert bekommt.
- Ein Problem der rechtzeitigen und genauen Beantragung der EKAER-Nummer haben zum Beispiel auch Zulieferer, die "Just in Time" liefern müssen. Oft erfahren diese die genaue Menge und den Zeitpunkt nur kurzfristig. Mittlerweile wurden für solche Fälle und für Unternehmen mit nahe zueinander gelegenen Standorten Ausnahmemöglichkeiten geschaffen. Auf Antrag kann eine Befreiung von EKAER erteilt werden, falls wegen dem regen Transport von Gütern eine unverhältnismäßige Belastung auftreten würde. Allerdings bezieht sich diese Ausnahmeregelung derzeit nur auf Kurzstecken von bis zu 20 km.
- Die Handhabung des EKAER-Systems kann durchaus zu einigen Geschäftsverlagerungen bei Konzernen führen, ist es doch derzeit häufig so, dass zum Beispiel ungarische Konzerngesellschaften bisher nur als Vermittler tätig waren und die Lieferung und Rechnung aus dem Ausland direkt an den ungarischen Kunden gingen. In solchen und ähnlich gelagerten Fällen könnte es durchaus passieren, dass der Kunde dem Lieferanten vorgibt eine Lösung zu finden, um sich selbst nicht mit der Beantragung einer EKAER-Nummer beschäftigen zu müssen. So sind die großen Einzelhandelsketten sicherlich nicht daran interessiert, sich mehr als unbedingt erforderlich mit dem EKAER-System zu beschäftigen.
- Derzeit ist auch noch unklar, wer die EKAER-Nummer zu verwalten hat, wenn der Lieferant und der Empfänger in Ungarn ansässig sind, die

- Güter aber direkt aus der EU, zum Beispiel von der deutschen Muttergesellschaft, an den Abnehmer geliefert werden.
- Laut der ursprünglichen Version des EKAER bestand die Option, das Bruttogewicht und den Wert der Lieferung bis zum Abtransport anzupassen. Diese Möglichkeit wurde nunmehr leider gestrichen. Insbesondere bei unverpackter Ware/Schüttgut kann dies zu Problemen führen, da bei diesen im Vorfeld die Liefermenge nicht immer genau bestimmt werden kann. Laut Auskunft der NAV werden aber zumindest Abweichungen von bis zu 10 % bei den Gewichts- und Wertangaben toleriert.

Kontakt für weitere Informationen



Norbert Kellner

Teamleiter

Tel.: + 36 (1) 814 98 00 E-Mail: norbert.kellner@roedl.hu

> Gesetzesänderungen für 2016

Von Krisztina Nagy, Rödl & Partner Budapest

Steuergesetze

Am 24. Juni 2015 wurden vom ungarischen Parlament bereits einige Steueränderungen - die das Jahr 2016 sowie Folgejahre betreffen - verabschiedet. Steuererhöhungen sind derzeit nicht geplant, aber einige Steuersenkungen, welche insbesondere den Familien zu Gute kommen sollen. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Maßnahmen:

- der Einkommensteuersatz wird von derzeit 16 % auf 15 % reduziert,
- die Steuerermäßigung für Familien mit 2 Kindern wird von HUF 10.000 je Kind/Monat auf HUF 12.500 erhöht und in den folgenden 3 Jahren erfolgt eine weitere Erhöhung von jährlich HUF 2.500,

Ausgabe: 3/2015

seit Januar 2014 beträgt der Umsatzsteuersatz auf lebende Schweine, sowie Schweinehälften 5 %, ab 2016 ist dieser ermäßigte Steuersatz generell für den Verkauf von frischem, gekühltem und gefrorenem Schweinefleisch gültig. Diese Reduzierung sollte sich dann auch bei den Endverbraucherpreisen auswirken.

Rechnungswesen

Im Bereich des Rechnungswesens ergeben sich ab dem Jahr 2016 insbesondere folgende Änderungen:

Die Voraussetzungen für die Erstellung eines vereinfachten Jahresabschlusses sollen angehoben werden. Der Grenzwert bezüglich der Bilanzsumme wird von HUF 500 Mio. auf HUF 1.200 Mio. erhöht und der Grenzwert der Umsatzerlöse von HUF 1 Mrd. auf HUF 2,4 Mrd. Der Grenzwert der durchschnittlich Beschäftigten soll bei 50 verbleiben. Um einen vereinfachten Abschluss erstellen zu können, dürfen mindestens zwei der drei obigen Grenzwerte in den letzten beiden Geschäftsjahren nicht überschritten werden.

Kurz zum vereinfachten Jahresabschluss; dieser beinhaltet:

- weitaus weniger Pflichtangaben zu den einzelnen Bilanz- und GuV-Positionen und
- > ein Lagebericht ist nicht erforderlich.

Auch die Grenzwerte für die Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses sollen erhöht werden. Die Grenzwerte bezüglich der Bilanzsumme sollen von HUF 5,4 Mrd. auf HUF 6 Mrd. erhöht werden und die Grenzwerte der Umsatzerlöse von 8 Mrd. auf HUF 12 Mrd. Die Anzahl der durchschnittlich Beschäftigten soll wie bisher bei 250 verbleiben.

Die Verpflichtung zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers gilt u.a. auch weiterhin ab einem Jahresumsatz von über HUF 300 Mio.

In Anlehnung an die internationalen Gepflogenheiten werden künftig Sachverhalte, die bisher teils unter den außerordentlichen Positionen ausgewiesen wurden, je nach Zugehörigkeit, unter den sonstigen Aufwendungen/Erträgen oder Finanzaufwendungen oder –erträgen ausgewiesen.

Die Dividenden werden zukünftig zum Zeitpunkt der Beschlussfassung als solche erfasst und erscheinen somit nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung des abgeschlossenen Geschäftsjahres, sondern erst im Folgejahr als Eigenkapitalveränderung.

Software für die Rechnungserstellung

Ab dem 1. Januar 2016 muss jedes Programm für die Erstellung von Rechnungen mit einer in das Programm eingearbeiteten, aber selbständig nutzbaren Funktion ausgestattet sein, mit dessen Hilfe bei Eingabe:

- > eines Anfangs- und Enddatums (Tag, Monat, Jahr) für einen bestimmten Zeitraum die Ausgangsrechnungen, bzw.
- > eines Intervalls von Rechnungsnummern,

ein Datenexport der betroffenen Rechnungsinformationen auf einen Datenträger für die Finanzbehörden – anhand der laut Verordnung vorgegebene Datenstruktur - durchgeführt werden kann.

Kontakt für weitere Informationen



Krisztina Nagy

Leiterin Outsourcing, Associate Partner Tel.: + 36 (1) 814 98 00

E-Mail: krisztina.nagy@roedl.hu

> IFRS Jahresabschlüsse in Ungarn ab 2016

Von Judit Hohner, Rödl & Partner Budapest

Gemäß dem Beschluss 1387/2015 der ungarischen Regierung ist die Anwendung der IFRS auf Einzelabschlüsse von ungarischen Gesellschaften auszuweiten. Ab dem Jahre 2017 werden insbesondere Finanzinstitute und börsennotierte Gesellschaften verpflichtet sein, ihre Abschlüsse

Rödl & Partner

Newsletter Ungarn

Ausgabe: 3/2015

gemäß IFRS zu erstellen. Sicherlich erstellt der Großteil dieser Konzerne ohnehin bereits entsprechende Abschlüsse.

Allerdings wird sowohl ungarischen Tochtergesellschaften von Konzernen, die ihren Gruppenabschluss anhand IFRS erstellen als auch jenen Gesellschaften, die nach Landesrecht zu einer Abschlussprüfung verpflichtet sind, ein Wahlrecht zur Anwendung dieser Standards ab dem Jahre 2016 bzw. 2017 eingeräumt.

Ein wesentlicher Vorteil für ungarische Tochtergesellschaften dürfte sicherlich darin liegen, dass im Falle der Erstellung der Einzelabschlüsse gemäß IFRS keine gesonderte Erstellung eines Jahresabschlusses anhand der ungarischen Rechnungslegungsvorschriften erforderlich sein wird. Dies wird sicherlich zu Einsparungen im Bereich der Buchhaltung führen, wobei erforderliche Umstellungen am Anfang noch zu einigen Mehraufwendungen führen können.

Da die IFRS Abschlüsse auch Basis für die Ermittlung der verschiedenen Steuern und Abgaben sein werden, können sich einmalige oder sich umkehrende Belastungen, Entlastungen in den einzelnen Geschäftsjahren ergeben. Unternehmen die eine Umstellung planen, sollten rechtzeitig untersuchen, welche steuerlichen Konsequenzen sich ergeben könnten. Es ist davon auszugehen, dass die ungarischen Behörden zu diesem Themenkomplex noch gesonderte Bestimmungen ausarbeiten werden, um sich möglicherweise ergebende höhere Steuerverschiebungen auf nachfolgende Jahre zu vermeiden.

Kontakt für weitere Informationen



Judit Hohner
Wirtschaftsprüferin, Partner
Tel.: + 36 (1) 814 98 00
E-Mail: judit.hohner@roedl.hu

Gemeinsam ankommen

"Damit Sie und Ihr Vorhaben in Ungarn gut ankommen, beraten wir Sie gemeinsam mit einem Team von Experten, das die Gegebenheiten des ungarischen Marktes aus eigener Erfahrung kennt:"

Rödl &Partner

"Alle Mitglieder der Castellers de Barcelona verbindet nicht nur die Kunst. Wir pflegen untereinander auch menschlich wertvolle Beziehungen. Und das wird bei jeder neuen Probe deutlich. Es ist einfach ein bewegender Moment, gemeinsam ein Ziel zu erreichen."

Impressum Newsletter Ungarn

Herausgeber: Rödl & Partner Budapest

Andrássy út 121. 1062 Budapest

Tel.: +36 (1) 8 14 98-00 | www.roedl.com/hu

Ausgabe: 3/2015

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Roland Felkai – roland.felkai@roedl.hu

Layout/Satz: Dr. Roland Felkai – roland.felkai@roedl.hu



"Jeder Einzelne zählt" – bei den Castellers und bei un

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

"Força, Equilibri, Valor i Seny" (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der ka-talanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebs-wirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.